

# Gemeinde 6733 Haßloch Bebauungsplan „Mußbacher Weg, I. Änderung“

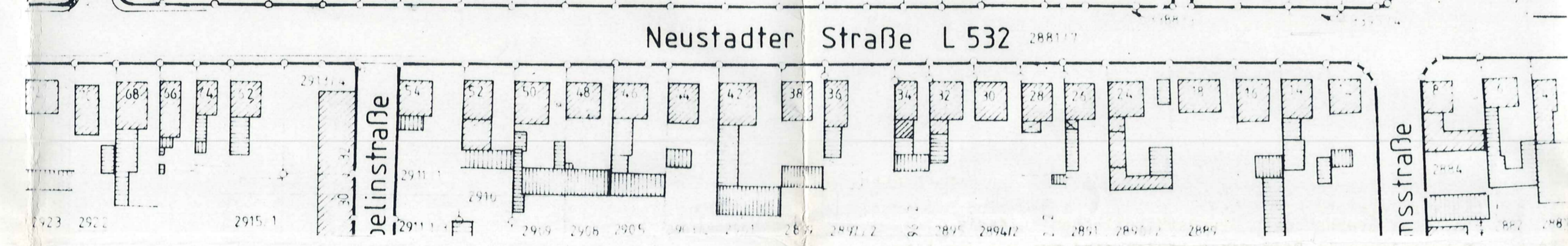
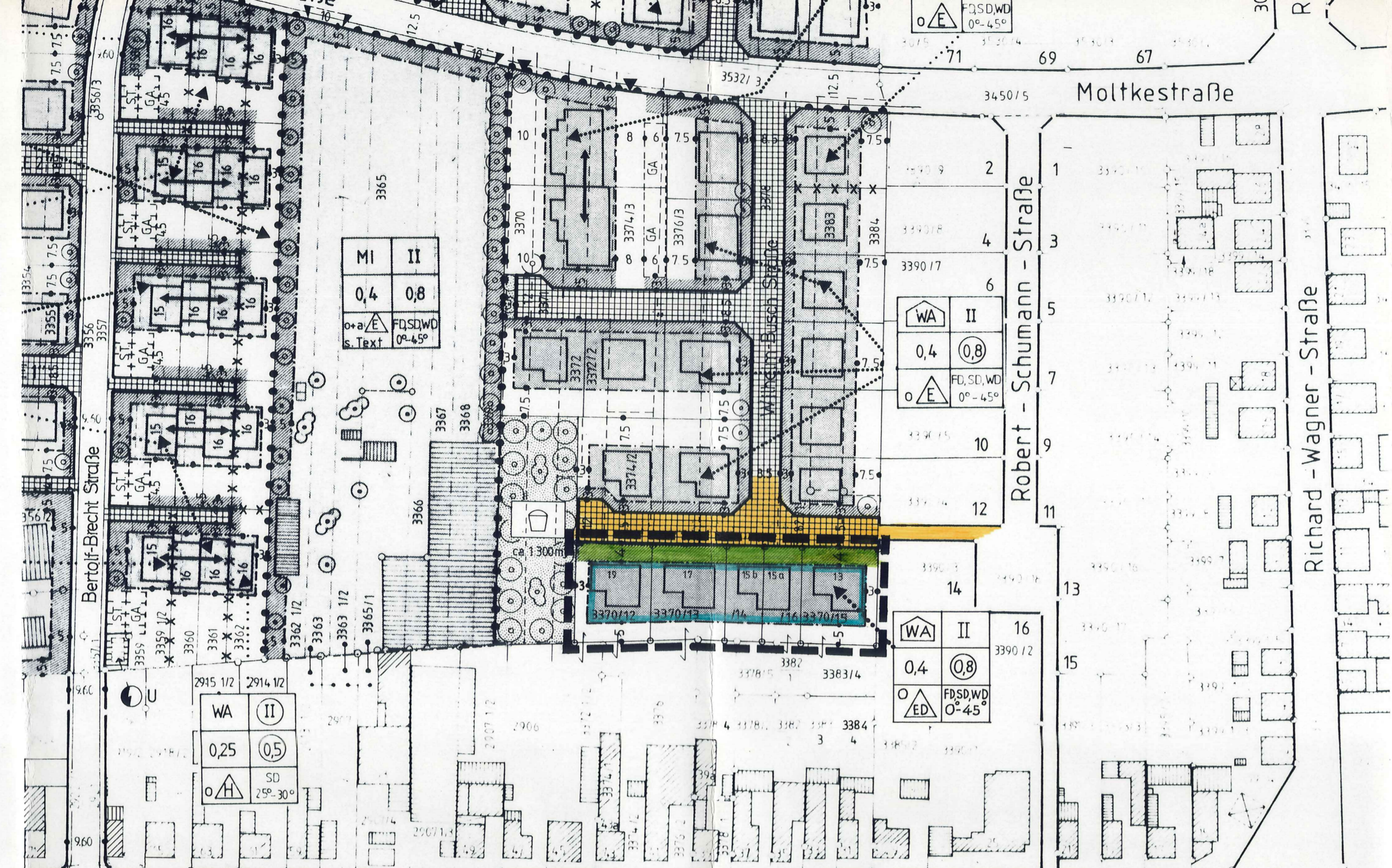
## Satzung

Gemäß §§ 8-12 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419 - BS 2020-1), in der jeweils geltenden Fassung, Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2665), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - Planz V 81) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833), § 86 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LbauO) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307 - BS 213-1), in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch vom 23. November 1979 in der jeweils geltenden Fassung.

## Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Dem zeichnerischen Teil
  - 1.1 Bebauungsplan
  - 1.2 Integrierter Grünordnungsplan
2. Den schriftlichen Festsetzungen
  - 2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB und BauNVO
  - 2.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach LbauO

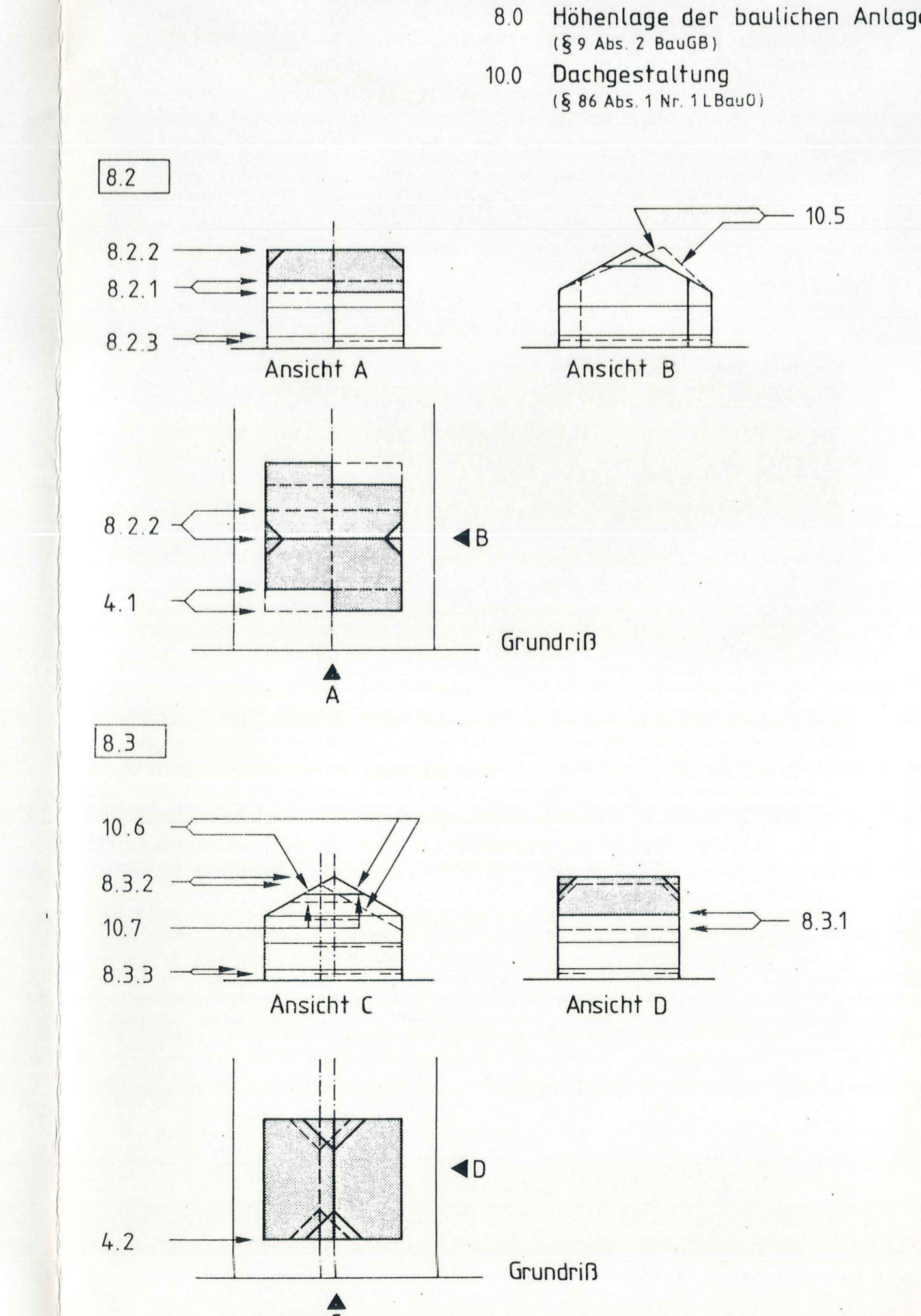


Legende (Planz V 81)

|              |                                                                             |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| WA           | Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO)                                    |
| II           | Wohngebäude mit max. zwei Wohnungen zulässig.                               |
| 0,4          | Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze.                                    |
| 0,8          | Grundflächenzahl                                                            |
| 0,8          | Geschoßflächenzahl                                                          |
| 0            | offene Bauweise                                                             |
| ED           | Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.                                     |
| FD           | Flachdach zulässig                                                          |
| SD           | Satteldach zulässig                                                         |
| WD           | Walddach zulässig                                                           |
| 0°-45°       | zulässige Dachneigung                                                       |
| [Gelb]       | Baugrenze                                                                   |
| [Blau]       | überbaubare Grundstücksfläche                                               |
| [Rot]        | Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung: befahrbare Wohnstraßen- und -wege |
| [Grün]       | Straßenbegrenzungslinie                                                     |
| [Dunkelgrün] | Private Grünflächen (Pflanzgebiet)                                          |
| [Schwarz]    | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes                 |
| [Dotted]     | ursprüngliche, aufzuhebende Grundstücksgrenze                               |
| [Solid]      | bestehende und geplante Grundstücksgrenzen                                  |
| [White]      | geplante Gebäude (symbolische Darstellung)                                  |

|                           |                        |                                   |
|---------------------------|------------------------|-----------------------------------|
| Art der baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse | Füllschema der Nutzungs-schablone |
| Grundflächen Zahl         | Geschoßflächenzahl     |                                   |
| Bauweise                  | Dachform, Dachneigung  |                                   |

Im Bild dargestellter Text von:



## Textliche Festsetzungen

### Festsetzungen nach BauGB und BauNVO

- 1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB-§§ 1-15 BauNVO)
  - 1.1 Das Baugebiet ist ein "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gemäß § 4 BauNVO.
  - 1.2 Die im "Allgemeinen Wohngebiet" nach § 4 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.
  - 1.3 Im "Allgemeinen Wohngebiet" (WA) wird gemäß § 4 Abs. 4 BauNVO durch Planzeichnung (WA in Hausprofil) festgesetzt, daß die Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben dürfen.
- 2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16 - 21 BauNVO)
 

Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt festgesetzt:

  - 2.1 Die Grundflächenzahl (GRZ) darf einen Wert von 0,4 nicht überschreiten.
  - 2.2 Die Geschoßflächenzahl (GFZ) darf einen Wert von 0,8 nicht überschreiten.
  - 2.3 Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze festgesetzt. Sie darf einen Wert von 2 Vollgeschossen nicht überschreiten.
  - 2.4 Die Werte für die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl gelten als Höchstwerte; dabei können die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz zu einer geringeren Ausnutzung zwingen.
- 3.0 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB-§§ 22 und 23 BauNVO)
 

Die Bauweise ergibt sich aus der Flanderstellung. Zulässig sind:

  - Offene Bauweise
  - Einzelhäuser
  - Doppelhäuser
- 4.0 Stellung der baulichen Anlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 2)
  - 4.1 Bei der Ausführung von Doppelhäusern mit Firststrichtung parallel zur Straße, ist folgendes zu beachten: Die Doppelhaushälften dürfen gegeneinander versetzt sein. Die Festsetzung 8.2.2 ist dennoch zu beachten.
  - 4.2 Bei der Ausführung der Doppelhäuser mit Giebel zur Straße ist folgendes zu beachten: Beide Doppelhaushälften dürfen nicht gegeneinander versetzt sein.
- 5.0 Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB-§§ 12 und 14 BauNVO)
  - 5.1 Die Garagen sind mindestens 5,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie auf Privatgrundstücken nach den Vorschriften der Landesbauordnung zu errichten.
  - 5.2 Die Stellplätze sind auf den Privatgrundstücken anzuordnen.
  - 5.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
  - 5.4 Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind nur bei den Einzelhäusern bis zu einer Grundfläche von 15,00 m<sup>2</sup> zulässig.
- 6.0 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 11 BauGB)
 

Die in der Planzeichnung als "Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung" festgesetzten Flächen sind als "Verkehrsberuhigte Bereiche (befahrbare Wohnstraßen- und -wege)" gemäß § 42 der Straßenverkehrsordnung zu benutzen. Sie sollen ohne bauliche Trennung der verschiedenen Verkehrsarten gestaltet werden.
- 7.0 Immissionschutz (§ 9 Abs. 1 Ziffer 24 BauGB)
 

Aus Immissionschutzgründen müssen in den Wohngebäuden, die in unmittelbarer Nachbarschaft der bestehenden Betriebe (Kfz-Reparaturbetrieb und Zimmergeschäft, Plan-Nr. 3360/44 + 2907/2 + 2907/3) errichtet werden, die Raumaufteilung so vorgenommen werden, daß die Aufenthaltsräume an der lärmabgewandten Gebäudeseite angeordnet werden. Zusätzlich sind noch Lärmschutzfenster mit einem Schalldämmmaß von 3 einzubauen.
- 8.0 Höhenlage der baulichen Anlage (§ 9 Abs. 2 BauGB)
  - 8.1 Die Oberkante fertiger Erdgeschoß-Fußboden (Sockelhöhe), gemessen ab Oberkante Gehweg, darf in der Mitte der überbauten Fläche 1,00 m nicht übersteigen.
  - 8.2 Bei der Ausführung von Doppelhäusern mit Firststrichtung parallel zur Straße, ist folgendes zu beachten:
    - 8.2.1 Die Traufhöhen beider Doppelhaushälften dürfen unterschiedlich hoch sein.
    - 8.2.2 Die Firsthöhe muß für die beiden Doppelhaushälften gleich sein. Der First muß ohne Versatz über beide Doppelhaushälften laufen.
    - 8.2.3 Die Sockelhöhe darf verschieden sein.
  - 8.3 Bei der Ausführung der Doppelhäuser mit Giebel zur Straße ist folgendes zu beachten:
    - 8.3.1 Die Traufhöhen beider Doppelhaushälften dürfen unterschiedlich hoch sein.
    - 8.3.2 Die Firsthöhe muß für beide Doppelhaushälften gleich sein. Der First liegt auf der Grenze zwischen beiden Doppelhaushälften. Der First muß ohne Versatz über das ganze Gebäude laufen.
    - 8.3.3 Die Sockelhöhe der beiden Doppelhaushälften darf nur bei der Ausführung von einer Doppelhaushälfte in 2-geschoßiger Bauweise und einer Doppelhaushälfte in 1 1/2-geschoßiger Bauweise ungleich sein.

- 9.0 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern. (§ 9 Abs. 1 Ziffer 15 und 25 BauGB)
  - 9.1 Bindungen für den privaten Bereich.
 

Für die Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und Vorderkante Baukörper (keine Schrägschraffur) werden folgende Festsetzungen für Gehölzpflanzungen getroffen:

    - a) Je angefangene 10,0 m Frontlänge ist mindestens ein Baum 1. Ordnung zu pflanzen und zu pflegen
    - b) Als Unterpflanzung ist je angefangene 5,00 m Grundfläche mindestens ein strauchartiges Gehölz zu pflanzen und zu pflegen.
  - 9.2 Folgende Baum- und Gehölzarten sind vorzugsweise zu verwenden:
 

|                                |                   |
|--------------------------------|-------------------|
| Bäume 1. Ordnung:              | - Spitzahorn      |
| Acer platanoides               | - Bergahorn       |
| Acer pseudo-platanus           | - Rotbuche        |
| Fagus sylvatica                | - Pyramidenleiche |
| Quercus pedunculata Fastigiata | - Winterlinde     |
| Tilia cordata                  |                   |
| Bäume 2. Ordnung:              | - Kugelahorn      |
| Acer platanoides Globosum      | - Sanddorn        |
| Hippophae rhamnoides           | - Zierapfel       |
| Malus hillebr.                 | - Zierkirsche     |
| Prunus avium plena             | - Eberesche       |
| Sorbus aucuparia               | - Fliebere        |
| Syringa vulgaris               | - Flieder         |

Für die Unterpflanzung sollen verwendet werden:

    - Acer campestre - Feldahorn
    - Berberitzen - Sauerdorn
    - Carpinus betulus - Hainbuche
    - Cotoneaster in Arten - Felsenrose
    - Forseythien - Goldglöckchen
    - Potentilla - Fingerstrauch
    - Pyracantha - Feuerdorn
    - Spiraea - Schneespiree
  - 9.3 Weitere Bäume und Sträucher der heimischen Wild- und Gartenflora sind zulässig.
  - 9.4 Alle Bäume und Gehölze sind in der Qualität nach den Bestimmungen des BDB (Bund Deutscher Baumschulen) und nach DIN 18 916 zu pflanzen.
  - 9.5 Bei allen Pflanzungen im privaten Bereich sind die im Nachbarrecht von Rheinland-Pfalz vom 15.06.1970 geforderten Grenzabstände einzuhalten.

### Festsetzungen nach LbauO

- 10.0 Dachgestaltung (§ 86 Abs. 1 Ziffer 1 LbauO)
  - 10.1 Dachform und Dachneigung
 

Wohngebäude als Einzelhäuser Flach-, Sattel- oder Walddach, Krüppelwalm, mit 0° - 45° Neigung.

desweiteren ist eine Kombination der oben genannten Dachformen zulässig.

Garagen und Nebengebäude Flach- oder Satteldach in Anpassung an das Hauptgebäude mit 0° - 45° Neigung.

Doppelhäuser Satteldach mit 25° - 45° Neigung, siehe auch Nr. 8.
  - 10.2 Dacheindeckung
 

Bei den Dacheindeckungen der Wohngebäude dürfen keine hellen Farben, z.B. Well-Asbestzement-Platten in Hellgrau, verwendet werden. Dies gilt nicht für Flachdächer. Bei der Ausführung der Einzelhäuser bzw. Doppelhäuser muß die Art (Material) in Form und Farbe der Dacheindeckung der angrenzenden Gebäude gleich sein.
  - 10.3 Dachaufbauten, Dachterrassen.
 

Dachaufbauten (Gauben) sind bei eingeschößigen Wohngebäuden sowie bei zweigeschößigen Wohngebäuden, deren 2. Vollgeschöß innerhalb des Dachgeschoßes angeordnet wird, zulässig.

Die Gesamtlänge aller Gauben darf nicht mehr als die halbe Gebäudelänge betragen.

Dachaufbauten Lüftungs- und heizungstechnischer Art sind zulässig.

Die Ausbildung von Dachterrassen durch "Einschnitte" in die Sattel- oder Walddächer ist zulässig.
  - 10.4 Kniestöcke
 

Kniestöcke sind bis zur Zweigeschößigkeit zulässig.
  - 10.5 Bei der Ausführung von Doppelhäusern mit Firststrichtung parallel zur Straße, darf die Dachneigung der Vorder- und Rückseite des Satteldaches der beiden Doppelhaushälften verschieden sein. Die angrenzenden Dachflächen der Doppelhaushälfte müssen jedoch die gleiche Dachneigung haben, in einer Ebene liegen bzw. parallel sein.
  - 10.6 Bei der Ausführung der Doppelhäuser mit Giebel zur Straße müssen alle Dachflächen die gleiche Dachneigung haben.
  - 10.7 Ein Krüppelwalm ist nur dann zulässig, wenn die angrenzenden Dachflächen vom Satteldach im Bereich von Krüppelwalm zwei gleiche Dachneigungen haben.
  - 10.8 Pultdach nur an dem Gebäudeteil von Nebengebäude bzw. Garage zulässig, der an das Wohngebäude angebaut ist bzw. bis zur Gebäudeflucht oder Gebäudeecke.

- 11.0 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke (§ 86 Abs. 1 Ziffer 3 LbauO)
- 11.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen, soweit sie nicht als Zufahrten benötigt werden.
- 11.2 Im Bereich zwischen den Straßenbegrenzungslinien und Vorderkante Baukörper (Vorgärten) sind Nutzgärten, Lager- oder Arbeitsflächen nicht zulässig.
- 12.0 Einfriedigung (§ 86 Abs. 1 Ziffer 3 LbauO)
- 12.1 Die Gesamthöhe der Einfriedigungen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Vorderkante Baukörper darf die Gesamthöhe von 1,10 m gemessen ab Oberkante Gehweg, nicht überschreiten. Die Sockelhöhe darf nicht mehr als 0,30 m betragen.
- 12.2 Die Verwendung von Maschendraht und Rohrgeländer ist straßenseitig nicht zulässig.

### Hinweise

Bei im Plangebiet durchzuführenden Erdarbeiten sind die ausführenden Baufirmen eindringlich auf die Bestimmungen des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und Pflegegesetz -DSchPfG-) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, S. 159 ff) hinzuweisen.

Danach ist jeder zutagekommene archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.

Desweiteren ist das Landesamt für Denkmalpflege -Abt. Bodendenkmalpflege- Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffenstraße 10, 6720 Speyer, Tel. 06232/75863 von allen Erdarbeiten mindestens 8 Wochen vorher zu unterrichten, damit die gegebenenfalls notwendig werdenden wissenschaftlichen Untersuchungen mit der gebührenden Sorgfalt durchgeführt werden können.

### Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB)

- 1.0 Allgemeines
  - 1.1 Der Bebauungsplan "Mußbacher Weg" wurde mit Verfügung vom 21. Mai 1984, Az.: 610 - 13/63-05/Ba. - 31/Kl. von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim genehmigt.
  - 1.2 Der mit Verfügung vom 02. April 1984, Az.: 610-12/63-05/Ba-2/Kl.-Ki von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim genehmigte 2. Änderungsplan zum Flächennutzungsplan weist den Bereich des Bebauungsplanes als "Wohnbaufliche" aus. Das Planungsgebiet ist als "Allgemeines Wohngebiet" ausgewiesen. Der Bebauungsplan stimmt also mit den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes überein.
  - 1.3 Das Planungsgebiet ist bereits umgelegt. Der rechtskräftige Bebauungsplan "Mußbacher Weg" weist für diesen Bereich fünf Reihenhausbauplätze aus. Dem Antrag der Grundstückseigentümer, diese Bauplätze in vier Einzelhausgrundstücke umzuwandeln wurde stattgegeben. Der Gemeinderat hat am 20.11.1986 den erforderlichen Änderungsbeschluss gefaßt.
  - 1.4 Das Planungsgebiet liegt im Südosten des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Mußbacher Weg" an der Wilhelm-Busch-Straße und umfaßt die Fläche Flur-Nr. 3370/12, 13, 14, 15 und 3370/16.
  - 1.5 Das Bebauungsgebiet ("Allgemeines Wohngebiet", WA) umfaßt eine Fläche von 2 025 m<sup>2</sup>.
  - 1.6 Die Art und das Maß der baulichen Nutzung werden vom rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen.
  - 1.7 Es werden max. zweigeschößige Wohngebäude in offener Bauweise (auch Doppelhäuser) zugelassen.
  - 1.7.1 Durch die Beschränkung auf max. zwei Wohnungen je Bauplatz soll vermieden werden, daß Wohnblöcke bzw. Mehrfamilien-Wohngebäude neben Einfamilien-Wohngebäude erstellt werden.
  - 1.8 Die Größe der Baugrundstücke liegt bei ca 500 m<sup>2</sup>.
  - 1.9 Die Erschließung erfolgt über die Wilhelm-Busch-Straße mit Anbindung an die Moltkestraße.
- 2.0 Versorgung und Abwasserbeseitigung
 

Die Versorgung und Abwasserbeseitigung erfolgt über das zu erweiternde örtliche Versorgungs- und Abwassernetz.
- 3.0 Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten
 

Die Kosten für die Erschließungsmaßnahmen sind im rechtskräftigen Bebauungsplan "Mußbacher Weg" für das gesamte Baugebiet angegeben.
- 4.0 Bodenordnende Maßnahmen
 

Die Umlegung des Gebietes ist bereits rechtskräftig. Weitere Vermessungsarbeiten sind nicht erforderlich.
- 5.0 Erschließung des Baugebietes
 

Mit der Umlegung des Baugebietes wurde bereits im März begonnen.
- 6.0 Bebauung der Grundstücke
 

Der Zeitpunkt der Bebauung richtet sich nach den Wünschen der Grundstückseigentümer.

## Verfahrensablauf:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 20.11.1986 beschlossen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im "Geschäftsanzeiger" (Wochenzeitung für Haßloch und Umgebung) am 29.11.1987 bekanntgemacht.

Die v.g. Wochenzeitung ist durch die Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch als Veröffentlichungsorgan für amtliche Bekanntmachungen bestimmt.

Die Einladung zur Beteiligung der Bürger wurde am Donnerstag, dem 26.5.1988 im "Geschäftsanzeiger" bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am Montag, dem 6.6.1988 durchgeführt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 16.3.1988.

Der Termin zur Abgabe der Stellungnahmen wurde auf den 22.4.1988 festgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 14.7.1988 angenommen (Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB).

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im "Geschäftsanzeiger" am Donnerstag, dem 22.9.1988 mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplanentwurf während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom Montag, dem 3.10.1988 bis einschließlich Donnerstag, dem 3.11.1988 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung bis 17.30 Uhr erfolgte am Dienstag, dem 11.10.1988.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.9.1988 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt.

Während der Auslegungsfrist gingen keine Bedenken und Anregungen ein.

Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 29.11.1988 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

## 2. Ausfertigung

Dieser Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung hat als Entwurf gleichen Inhalts gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 3.10.1988 bis 3.11.1988 öffentlich ausgelegen.

Haßloch, den 18. Jan. 1989  
J. v. Gerhardt  
(Gerhardt) Bürgermeister

Vermerk der Kreisverwaltung Bad Dürkheim über die Anzeige des Bebauungsplanes gemäß § 11 BauGB:

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 04.01.1989 angezeigt.

Mit der Erklärung vom 14.03.1989 Az.: 610-12/63-05/Ba. - 31/Kl. wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Bad Dürkheim, den 14.03.1989  
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Im Auftrag  
C. Eicher  
(Eicher) Regierungsrat

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erfolgte am 16.4.89 unter Hinweis auf § 215 BauGB.

Haßloch, den  
Gemeindeverwaltung:  
(Stiegel)  
(Gerhardt) Bürgermeister

Gemeindeverwaltung 6733 Haßloch

46/I Bebauungsplan  
„Mußbacher Weg, I. Änderung“

Maßstab: 1:1000  
bearbeitet: WATTA ARCHITEKT  
DÜRCKHEIM, EICHENER STR. 10  
6733 HAßLOCH/PFALZ  
AUS-SCHULSTR. 5A TEL. 4209

Gemeindebauamt:  
Bord